



Datenschutz: Bereit für die DSGVO?

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG. Auch für den Einkauf ergeben sich neue Spielregeln im Datenschutz. Stichtag ist der 25. Mai 2018. Abwarten gilt angesichts drohender Geldbußen nicht mehr. BIP stellt wichtige Änderungen vor.

Auch wenn es nach einem dicken Brocken klingt: In Deutschland gibt es eigentlich nur wenige Gründe, die 88 Seiten starke „Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ zu fürchten. Denn die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) greift in vielen Punkten das bereits geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf mit den darin enthaltenen Grundsätzen einer transparenten Datenerhebung, Datensparsamkeit und Zweckgebundenheit der erhobenen Daten. Wer bislang seinen Datenbestand allerdings noch nicht gesichtet und entsprechend neu ausgerichtet hat, sollte jetzt schnellstens die neuen Regeln umsetzen. Denn die Bußgelder fallen mit bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Unternehmensumsatzes saftig aus und bedeuten damit eine deutliche Verschärfung der bisherigen Regelung. Datenschutz erhält durch die neue Verordnung eine ganz neue Schlagkraft.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die EU-DSGVO in allen Mitgliedstaaten und legt neue Leitlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten fest. Dies betrifft alle Daten, die sich auf

eine natürliche Person beziehen, beispielsweise Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Rufnummern, IP-Adresse, Wohnort, Kreditkarten- oder Kontonummern. Unternehmen sind zwar juristische Personen, sodass folgerichtig die EU-DSGVO nicht zutrifft. Doch Mitarbeiter von Unternehmen gelten auch als natürliche Personen und deren Daten sind somit ebenso ge-

Der Einkauf mit seinen vielen Schnittstellen und Lieferantenkontakten ist besonders gefordert.

schützt. Selbst wenn Daten zu diesen Personen nur in Zusammenhang mit dem Unternehmen verarbeitet werden, greift die EU-DSGVO. Der Kreis der betroffenen Daten ist also weit gezogen. Auf den Einkauf mit seinen vielen internen Schnittstellen und zahlreichen Kontakten zu Lieferanten kommen einige wichtige Änderungen zu.

Erweitert werden die Informations- und Meldepflichten. Wenn eine Datenpanne eintritt, muss innerhalb von 72 Stunden die zuständige Behörde, also der Datenschutzbeauftragte

des Bundeslandes, eine Meldung erhalten. Wichtig ist, dass die Unternehmen intern bereits geklärt haben, wie der Prozess einer Meldung ablaufen soll und wer dafür zuständig ist. Nicht nur der Datenschutzler macht Datenschutz. Dieser wird vielmehr zur Aufgabe im Unternehmen. Eine Schulung der Mitarbeiter, sodass sie eigenverantwortlich richtig handeln, ist die wichtigste Voraussetzung für einen professionellen Datenschutz. Wenn besonders sensible Daten verarbeitet werden, besteht die Pflicht, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Meldepflicht nicht missachten. Als Datenschutzverletzung gilt nunmehr bereits ein reiner Datenverlust, ohne dass Dritte Zugriff auf die Daten hatten – eine wichtige Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung. Allerdings können sich Unternehmen vor dem unangenehmen Szenario, die Betroffenen zu benachrichtigen oder an die Öffentlichkeit zu gehen, schützen, und zwar indem sie die gespeicherten personenbezogenen Daten vorab ausreichend verschlüsseln. In diesem Fall reicht eine Meldung bei der zuständigen Behörde aus, weitere Schritte sind nicht notwendig. Bei Missachtung der Meldepflicht drohen Geldbußen bis »